



ANLEGEWA
Klebe
41737

Organisation

und

Geschäfts-Ordnung

für das

gemeinsame

Central-Nachweise-Bureau

der

Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze

und des

Vereines vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen
Krone Ungarns.



Revidirt.

Wien 1890.

K. u. k. Hof-Buchdruckerei M. Greiners Neffe W. Herbed.



Organisation

des

gemeinsamen

Central-Nachweise-Bureau

der

Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze

De

und des

Vereines vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen
Krone Ungarns.

Wien 1890.



424436 2. spec.

Einleitung.

§. 1.

Auf Grund der auf dem II. österreichisch-ungarischen Vereinstage am 16. Mai 1883 getroffenen Vereinbarungen wird ein gemeinsames Central-Nachweise-Bureau ins Leben gerufen.

Zweck.

§. 2.

Nach Artikel X, Punkt 5 der Grundsätze ist der Zweck des Central-Nachweise-Bureau:

„Die Vermittlung von Nachrichten über den Aufenthalt und das Befinden der kranken und verwundeten Militärs der eigenen und der verbündeten Armeen an deren Angehörige.“

Vorbereitung im Frieden.

§. 3.

Die Vorbereitungen für die sofortige Activirung des Central-Nachweise-Bureau im Mobilisirungsfalle, werden vom Protector-Stellvertreter schon im Frieden verfügt.

Organisation im Kriegsfalle.

§. 4.

Im Kriegsfalle wird das Central-Nachweise-Bureau unter den unmittelbaren Befehlen des General-Inspectors der freiwilligen Sanitätspflege in Wien fungiren.

Das Bureau wird von dem Bureau-Vorstand geleitet, welchem ein Stellvertreter beigegeben ist.

An Arbeitskräften erhält das Bureau einen Secretär, dann die erforderlichen Hilfsarbeiter und Diener.

Die Persönlichkeiten, welche im Kriegsfalle als Vorstand und als Vorstand-Stellvertreter, dann als Secretär zu amtiren hätten, werden vom Protector-Stellvertreter nach Einvernahme des Bundes-Präsidenten der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, sowie des Präsidenten des Vereines vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns, schon im Frieden designirt, um sich in die Geschäftsgebarung

einüben zu können; das übrige Personale kann seiner Zeit vom gemeinsamen Kriegs-Ministerium aus dem Stande der Pensionisten und dem Mannschaftsstande beige stellt werden.

Die Verständigung des gemeinsamen Central-Nachweise-Bureau über die bereits activirten Sanitätsanstalten und Pflegestätten erfolgt mit Bezug auf §. 23 des Anhanges zum Reglement für den Sanitätsdienst des k. und k. Heeres durch den General-Inspector, beziehungsweise durch den k. k. wie durch den k. ung. Commissär.

Aufgabe des Central-Nachweise-Bureau.

§. 5.

Zur Erreichung des im §. 2 bezeichneten und zugleich begrenzten Zweckes hat das Central-Nachweise-Bureau im Kriege die Aufgabe:

- I. a) von den Feld-Spitälern und Reserve-Spitälern auf dem Kriegsschauplatze,
b) von den Militär- und Civil-Heilanstalten, dann den Vereins-Reserve-Spitälern, Kranken-Haltstationen und Reconvalescenten-Häusern im Hinterlande,
c) von den Privat-Pflegestätten im Hinterlande, möglichst verlässliche Nachrichten über die daselbst behandelten, kranken oder verwundeten Militärs, über die Art ihrer Krankheit oder Verwundung und über ihren Zustand zu erhalten;
- II. Veränderungen im Aufenthalte dieser Personen stets in Evidenz zu halten;
- III. diese Nachrichten übersichtlich zusammenzustellen, um dieselben einerseits unverzüglich den von der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze und dem Vereine vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns zu errichtenden „Auskunfts-Bureaux“ mitzutheilen und auf diese Art in planmäßig geordneter Weise die Möglichkeit zu bieten, den Angehörigen von kranken und verwundeten Militärs verlässliche Auskünfte über dieselben zu ertheilen; (§. 9); andererseits um diese Nachrichten so rasch als möglich zu veröffentlichen (§. 8).

Mit den Vereinen vom Rothen Kreuze eines feindlichen oder neutralen Staates kann im Kriegsfalle ein Verkehr zum Zwecke der Ertheilung oder Erlangung von Nachrichten über verwundete und kranke Soldaten nur mit Allerhöchster Genehmigung stattfinden. In dieser Hinsicht wird das Reichs-Kriegsministerium die Allerhöchste Entscheidung von Fall zu Fall einholen und die Modalitäten, unter welchen ein solcher Verkehr gestattet ist, dem General-Inspector der freiwilligen Sanitätspflege bekannt geben.

Sammlung des Urmateriales.

§. 6.

Die Zusammenstellung der Verzeichnisse über den Zugang und Abgang, dann über den Zustand der Kranken und Verwundeten, sowie die Einsendung dieser Verzeichnisse an das Central-Nachweise-Bureau werden bewirkt:

- a) bezüglich der Feld-Spitäler und der Reserve-Spitäler auf dem Kriegsschauplatze durch hiezu bestellte Organe der Heeresverwaltung,
- b) bezüglich der Militär-Sanitäts-Anstalten im Hinterlande durch hiezu bestellte Organe der Heeresverwaltung und
- c) bezüglich der Civil-Heilanstalten, dann der Vereins-Reserve-Spitäler, Kranken-Haltstationen des Hinterlandes und Reconvalescenten-Häuser, endlich der Privat-Pflegestätten durch Organe des Rothen Kreuzes. Bei den Kranken-Haltstationen mit und ohne Nachtruhe ist die feinerzeitige Berichterstattung nur rücksichtlich jener Verwundeten und Kranken sicherzustellen, welche in diesen Stationen einen längeren als 48 stündigen Aufenthalt wegen Verschlimmerung ihres, einen Weitertransport ausschließenden Zustandes zu nehmen genöthigt sind, oder die in diesen Stationen mit Tod abgehen oder todt einlangen.

Die Einsendung der Verzeichnisse erfolgt von den zu deren Zusammenstellung berufenen Organen (in einem Paire), bei a) und b) directe an das Central-Nachweise-Bureau, ebenso auch von den sub c) bezeichneten und in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, wie auch von den sub c) bezeichneten und in den Ländern der heiligen Krone Ungarns befindlichen Heilanstalten.

Die für die Sammlung des Urmateriales erforderlichen Drucksorten werden ad a) und b) vom gemeinsamen Kriegs-Ministerium, beziehungsweise vom Central-Nachweise-Bureau, ad c) von der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, beziehungsweise vom Vereine vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns geliefert.

Form der Listen.

§. 7.

Die Form der an das Central-Nachweise-Bureau einzusendenden Verzeichnisse, sowie sämmtlicher Drucksorten wird gleichmäßig festgestellt.

Verlautbarungen.

§. 8.

Verlautbarungen durch den Druck dürfen erst nach Allerhöchster Genehmigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät erfolgen.

Die Verlautbarung hat sich auf die möglichst übersichtlich geordnete Namhaftmachung der kranken und verwundeten Militärs zu beschränken, welche in den sub §. 5, I. a), b) und c) gedachten Heilanstalten Aufnahme gefunden oder dieselben verlassen haben, und nebstbei den Zustand des Kranken oder Verwundeten in kurzen Worten anzugeben.

Die Verlautbarung erfolgt in deutscher und in ungarischer Sprache.

Besondere Bestimmungen.

§. 9.

Der Verkehr mit dem, Erkundigungen einziehenden Publicum, die Ertheilung von schriftlichen Auskünften über verwundete und kranke Militärs der eigenen Armee, sowie die Vermittlung des Verkehrs zwischen den in Heilanstalten befindlichen kranken und verwundeten Militärs und ihren Angehörigen wird nicht vom Central-Nachweise Bureau, sondern von den (durch die Oesterreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze und durch den Verein vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns) zu errichtenden Auskunfts-Bureaux besorgt; hiezu dienen die vom Central-Nachweise-Bureau zu liefernden Daten (§. 5, III.).

Um den Verkehr verwundeter und kranker Militärs mit ihren Angehörigen zu erleichtern, werden die Oesterreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze und der Verein vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns weiters bestrebt sein, in den im Hinterlande befindlichen Militär-, Civil- und Vereins-Heilanstalten Organe zu bestellen, welche für die kranken und verwundeten Militärs, im Falle dieselben des Schreibens nicht mächtig oder daran durch ihr Leiden verhindert wären, die Correspondenz mit ihren Angehörigen in bestimmter Form vermitteln.

Mehrsprachig angelegte, die nöthigsten Daten enthaltende Formularien für diese Correspondenz werden bei Ausbruch eines Krieges durch die Oesterreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze, beziehungsweise durch den Verein vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns, den Leitungen der Militär- und Civil-Heilanstalten im Hinterlande erfolgt, im Frieden aber für die beabsichtigte Verwendung in Borrath gehalten.

Bei Anfragen, welche Verwundete, Kranke oder Gefangene einer feindlichen Armee betreffen, wird vom Central-Nachweise-Bureau nach den Weisungen des General-Inspectors der freiwilligen Sanitätspflege vorgegangen.

Geschäfts-Ordnung.

§. 10.

Die Pflichten und Befugnisse des dem Central-Nachweise-Bureau zugewiesenen Personales sind durch eine Geschäfts-Ordnung geregelt.

Desgleichen wurden sämmtliche für die Geschäftsführung des Central-Nachweise-Bureau erforderlichen Drucksorten, Listen, Bücher, sowie der Vorgang bezüglich der Evidenthaltung sowohl der Heilanstalten, als der daselbst verpflegten Militärs durch die Geschäfts-Ordnung festgestellt.

Im Kriegsfalle wird der General-Inspector der freiwilligen Sanitätspflege an die Präsidien der beiden Ministerien des Innern (§. 6 der Geschäfts-Ordnung) das Ansuchen stellen, ihre unterstehenden Behörden dahin anzuweisen, daß sie zum Zwecke der möglichst raschen Erlangung von Auskünften sich mit dem Central-Nachweise-Bureau in directen Verkehr zu setzen haben; — ebenso wird ein directer Verkehr mit der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, mit dem Vereine vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns, sowie mit den Hauptdelegirten des Rothen Kreuzes auf dem Kriegsschauplatze (bei den Armee-General-Commanden) statthaben.

Bestreitung der Kosten.

§. 11.

Die Kosten der Vorbereitung, Errichtung und Erhaltung des Central-Nachweise-Bureau werden von der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, beziehungsweise vom Vereine vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns, im Verhältnisse der beiderseitigen Rekruten-Contingente getragen.

Es betrifft dies speciell die Auslagen für Kanzlei-Einrichtungstücke, für im Central-Nachweise-Bureau benötigte Stampiglien, die dem Personale zu erfolgenden Gebühren und die Kosten der Beleuchtung und Beheizung des Locales.

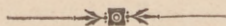
Die Beistellung des Locales und die Verlautbarungen erfolgen auf Staatskosten.

Activirung. Auflösung.

§. 12.

Die Activirung des Central-Nachweise-Bureau erfolgt über Anordnung des General-Inspectors der freiwilligen Sanitätspflege.

In gleicher Weise wird bei der Demobilisirung des Heeres die Auflösung des Central-Nachweise-Bureau veranlaßt.





Geschäfts=Ordnung

für das

gemeinsame

Central=Nachweise=Bureau

der

Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze

und des

Vereines vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen
Krone Ungarns.

Wien 1890.

Einleitung.

Um Nachrichten über den Aufenthalt und das Befinden kranker und verwundeter Militärs an deren Angehörige vermitteln zu können, wird ein zweitheiliges Vorgehen nothwendig:

A. Das Sammeln, Ordnen und Zusammenstellen der einlangenden Nachrichten.

B. Der Verkehr mit dem, Auskünfte ansprechenden Publicum, und die Führung der Correspondenz der kranken und verwundeten Militärs mit ihren Angehörigen.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Der Dienst im gemeinsamen Central-Nachweise-Bureau wird unter den unmittelbaren Befehlen des General-Inspectors der freiwilligen Sanitätspflege vollzogen.

In den Dienstbetrieb des Central-Nachweise-Bureau darf kein fremder Factor sich einmengen; die dem Central-Nachweise-Bureau zugewiesene Aufgabe ist mit strengster Ordnung jederzeit durchzuführen und kann keinem Unberufenen der Eintritt, das Einsehen in die Verzeichnisse, Protokolle oder gar das Abverlangen derselben gestattet sein.

Obliegenheiten des Vorstandes, des Vorstand-Stellvertreters und des Secretärs.

§. 2.

2. Die Leitung der Bureau-Arbeiten obliegt dem schon im Frieden zu diesem Amte designirten Vorstande.

Dem Vorstande stehen der Vorstand-Stellvertreter und der Secretär unterstützend zur Seite. Der Letztere ist für die Details des Dienstes in jeder Richtung verantwortlich und muß mit den ihm zugewiesenen Hilfsarbeitern allen an das Central-Nachweise-Bureau herantretenden Forderungen, im Sinne der weiteren detaillirten Bestimmungen entsprechen.

Der Secretär ist ausschließlich an den Vorstand gewiesen, welcher in der Regel nur im Wege des Secretärs mit den Hilfsarbeitern verfügt.

Einsendung des Armaterials an das gemeinsame Central-Nachweise-Bureau.

§. 3.

3. Ueber die Krankenbewegung in den Militär-Sanitäts-Anstalten auf dem Kriegsschauplatze (Feld-Spitäler, Reserve-Spitäler), sowie über die Krankenbewegung in den Militär-Sanitäts-Anstalten der Monarchie, werden im Sinne des §. 6 lit. a) und b) des Organisations-Statuts, Verzeichnisse nach Muster I und II dem gemeinsamen Central-Nachweise-Bureau zugesendet.

4. Ueber die Krankenbewegung in den in Oesterreich und in Ungarn bestehenden oder zur Errichtung gelangenden Civil-Heilanstalten, Vereins-Reserve-Spitälern, Kranken-Haltstationen und Reconvalescenten-Häusern, berichten die diesfalls bestellten Functionäre der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze und des Vereines vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns (Organisations-Statut, §. 6 lit. c) durch Einsendung von Verzeichnissen über zugewachsene und abgegangene Kranke und Verwundete nach Muster I, beziehungsweise II.

Die Daten für diese Berichterstattung entnehmen die Functionäre des Rothen Kreuzes aus dem Aufnahmsbuche der betreffenden Sanitäts-Anstalt, welches nach dem Muster XXXVI des Reglements für den Sanitätsdienst des k. und k. Heeres, IV. Theil geführt wird. Bezüglich des Abganges ist durch Einsichtnahme in die Ziffern des täglichen Früh-Rapportes (Muster XXIV des gedachten Reglements) unausgesetzt eine Controle der eigenen Arbeiten zu üben und dadurch die möglichste Vollständigkeit dieser Arbeiten zu sichern.

5. Mit welchem Tage die Berichterstattung der Functionäre des Rothen Kreuzes, sowie überhaupt die Einsendung der Verzeichnisse nach Muster I und II zu beginnen hat, wird besonders angeordnet werden.

Bei den nach Eröffnung der Feindseligkeiten zur Errichtung gelangenden Heilanstalten beginnt die vorgedachte Berichterstattung mit dem Tage der Errichtung der betreffenden Heilanstalt, beziehungsweise mit der Aufnahme kranker und verwundeter Militärs.

6. Die Einsendung der Verzeichnisse nach Muster I und II soll in möglichst kurzen, jedenfalls nicht mehr als 5 Tage umfassenden Zeitabschnitten erfolgen. Es ist aber zu trachten, thunlichst oft, womöglich

von Tag zu Tag die Verzeichnisse einzusenden. Zumeist dürfte es sich empfehlen, die Verzeichnisse nach Muster I von Tag zu Tag, jene nach Muster II von 5 zu 5 Tagen einzusenden.

Für die Einsendung sind Couverts nach Muster III zu benützen.

Die Druckorten zu den Verzeichnissen I und II, dann zu den Couverts nach Muster III werden den im Punkt 3 gedachten Militär-Sanitäts-Anstalten vom gemeinsamen Kriegs-Ministerium, beziehungsweise vom Central-Nachweise-Bureau geliefert, für die im Punkt 4 erwähnten Functionäre aber von der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, beziehungsweise vom Vereine vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns (§. 6 des Organisations-Statuts und Punkt 30 dieser Geschäfts-Ordnung).

7. Wenn ausnahmsweise eine der im Punkte 4 gedachten Heilanstalten in Thätigkeit getreten ist, und zur Zeit (Punkt 5) das zur Berichterstattung berufene Organ des Rothen Kreuzes bei der Anstalt sich noch nicht befindet, so wird das Urmateriale über den, der Ankunft des Betreffenden vorhergehenden Zeitabschnitt, von diesem Organe ehestmöglichst nachgetragen.

8. Was die in Privatpflege befindlichen Verwundeten und Reconvalescenten betrifft, so werden die Oesterreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze, beziehungsweise die Landes-Hilfsvereine und die Zweigvereine, in gleicher Weise der Verein vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns, jene Privatpersonen um Einsendung der Verzeichnisse für das Central-Nachweise-Bureau ersuchen, und falls dies in verlässlicher Weise nicht gesichert werden könnte, hiefür einen Functionär aus der Reihe ihrer Mitglieder bestellen.

Sammlung und Bearbeitung des Urmateriales.

§. 4.

9. Die an das Central-Nachweise-Bureau gelangenden Verzeichnisse I und II (einschließlich der Verzeichnisse über in Privatpflege befindliche Verwundete oder Reconvalescenten), werden zunächst in einem Register (Muster IV) summarisch protokolliert und mit der laufenden Zahl der Präsentirung versehen.

10. Nach erfolgter summarischer Protokollirung läßt der Secretär die Verzeichnisse I und II den Hilfsarbeitern zugehen und durch dieselben Verzeichnisse nach Muster V herstellen.

Diese Herstellung erfolgt in 16 Gruppen und zwar je eine für die

Infanterie-Regimenter 1—12

„ „ 13—24

Infanterie-Regimenter	25—37
"	" 38—50
"	" 51—63
"	" 64—76
"	" 77—89
"	" 90—102;

für die Jäger-Truppe

" " Cavallerie

" " Feld- und Festungsartillerie

" " k. k. Landwehr

" " k. ungarische Landwehr

" den k. k. Landsturmkörper

" " k. ungarischen Landsturmkörper, endlich

für die höheren Commanden und Stäbe, für die Genie-Waffe, für das Pionnier-Regiment, für das Eisenbahn- und Telegrafien-Regiment, für die Train- und Sanitätstruppe, dann für alle sonstigen dem k. und k. Heere (Kriegsmarine) angehörenden oder im Gefolge der Armee im Felde befindlichen Personen.

11. Für jede Gruppe wird ein in der Regel nicht zu wechselnder Hilfsarbeiter in Verwendung genommen.

Unter Umständen wird es möglich sein, je zwei Gruppen einem Hilfsarbeiter zuzuweisen, wogegen bei einer allgemeinen Mobilisirung die Nothwendigkeit eintreten könnte, die Zahl der Hilfsarbeiter in den einzelnen Gruppen nach Bedarf zu vermehren.

Die Eintheilung in 16 Gruppen wird aber unter allen Verhältnissen festgehalten, die Herstellung von Zählkarten über Angehörige des feindlichen Heeres (Punkt 33), eventuell in einer 17. Gruppe bewirkt.

12. In den Gruppen, beziehungsweise von den betreffenden Hilfsarbeitern, werden die durch den Secretär in Circulation gesetzten Verzeichnisse I und II zur Herstellung der Verzeichnisse nach Muster V in der Weise verwerthet, daß jeder Hilfsarbeiter die Nachrichten, welche Angehörige seiner Gruppe betreffen, in das nach Muster V rastrirte Formulare, und zwar den Zuwachs und Abgang getrennt, auf verschiedenen Verzeichnissen, genau nach Muster V, die Heilanstalt am Schlusse genannt, mit autographischer Tinte einträgt.

Jedes Verzeichnis nach Muster V ist auf einem 736_m langen, 482_m breiten Formulare aus gutem Kanzleipapier herzustellen; jedes Formular hat in der nach Muster V vorgezeichneten Reihenfolge 32 Streifen, jeden Streifen 46_m breit, 241_m lang, zu enthalten.

Zur Bequemlichkeit der Herstellung der Verzeichnisse können die Formulare nach Muster V auch in halben Bogen für je 16 Streifen in Verwendung kommen, in welchem Falle auf der autographischen Presse stets zwei Exemplare nach den fortlaufenden Nummern abzugeben wären.

Die Eintragung hat auf das Deutlichste zu geschehen, insbesondere ist der Name des Verwundeten oder Kranken etwas größer herzustellen und strenge zu vermeiden, bis an den Rand des Streifens zu schreiben. Die Eintragung erfolgt in deutscher Sprache, und ist nur Charge, ferner Verwundung oder Krankheit auch in ungarischer Sprache anzugeben. „Heilanstalt“, „Truppenkörper“ und „Charge“ sind in abgekürzter, jedoch jeden Zweifel ausschließender Form zur Darstellung zu bringen.

Bei Zweifeln bezüglich der Schreibart der eigenen Namen, des Truppenkörpers, der Unterabtheilung zc. wenden sich die Hilfsarbeiter an den zur Entscheidung berufenen Secretär.

Die Verwerthung der Nachricht hat der Hilfsarbeiter auf den Verzeichnissen nach Muster I und II durch Beisetzung seines Namens bei der betreffenden Nachricht zu bestätigen und sofort das Urmaterial an eine andere Gruppe zu leiten, eventuell als Letzter an den Secretär zurückzustellen.

13. Die hergestellten Verzeichnisse nach Muster V werden vom Secretär für den Zuwachs und Abgang getrennt, mit besonderer fortlaufender Nummer in der rechten oberen Ecke des ersten Streifens in kleiner aber deutlicher Schrift mit autographischer Tinte bezeichnet und von demselben sofort die Abnahme von je 3 Abdrücken auf steifem Papier und zwar für den Zuwachs auf chamoisfarbigem und für den Abgang auf lichtgrünem Carton und von einem Abdruck auf gewöhnlichem Papier auf der autographischen Presse veranlaßt.

14. Von den Abdrücken erhält unverzüglich das Auskunfts-Bureau der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze und das Auskunfts-Bureau des ungarischen Vereines vom Rothen Kreuze je ein Exemplar auf steifem Papier direct zugestellt; ein Exemplar auf steifem Papier verbleibt dem Central-Nachweise-Bureau, ebenso das Exemplar auf gewöhnlichem Papier, dies letztere speciell für die im Punkte 23 in Aussicht genommene Verwendung.

15. Der Secretär wird dahin wirken, daß das beim Central-Nachweise-Bureau eingehende Urmaterial noch an demselben Tage für die Verzeichnisse nach Muster V verwerthet wird.

Der Secretär hat auch die Obliegenheit, das Urmaterial nach erfolgter Circulation in den Gruppen an sich zu nehmen, sich zu überzeugen, daß die Hilfsarbeiter durch Beisetzung ihrer Unterschrift die Verwerthung der

Nachrichten bestätigt haben, und durch Stichproben thunlichst oft die Gewißheit sich zu verschaffen, daß die Hilfsarbeiter die ihnen übertragenen Agenden richtig und vollständig durchführen.

16. Die dem Central-Nachweise-Bureau aus anderen Quellen zugehenden Nachrichten (Punkt 31 und 34), werden gleichfalls für die Verzeichnisse nach Muster V verwerthet.

17. Das für das Central-Nachweise-Bureau bestimmte Exemplar der Verzeichnisse nach Muster V (auf steifem Papier), welches der Secretär den Hilfsarbeitern zugehen läßt, wird von denselben sofort couponartig in Streifen geschnitten, von welchen jeder die einen Militär betreffenden Nachrichten enthält.

Unmittelbar nach Herstellung der Streifen sind dieselben von den betreffenden Hilfsarbeitern nach Truppenkörpern, in den Truppenkörpern aber nach dem Alphabet zu ordnen und sofort in die jedem Hilfsarbeiter zur Verfügung gestellten, mit den erforderlichen Fächern versehenen sperrbaren Kästen einzulegen.

18. Die Herstellung der Streifen wiederholt sich von Tag zu Tag in dem Maße, als autographirte Verzeichnisse nach Muster V aus der autographischen Presse kommen und ebenso wiederholt sich täglich die Einrangirung und Reponirung der Streifen.

Bei Einrangirung der Streifen constatiren die Hilfsarbeiter, welche Streifen unzweifelhaft einen und denselben Militär betreffen. Diese Streifen, sowie die successive dazukommenden, auf denselben Militär sich beziehenden Streifen, werden unmittelbar nach Constatirung der Identität in sicherer Weise aneinander geheftet.

19. Die vom gemeinsamen Kriegs-Ministerium verlaublichen Verlustlisten werden für Zwecke des gemeinsamen Central-Nachweise-Bureau in der Art verwerthet, daß die gedruckten Verlustlisten nach etwaiger Ergänzung einiger Rubriken (meistens Truppenkörper, Charge etc.) streifenartig zerschnitten und die einzelnen Abschnitte auf steifes Papier geklebt werden. Zur Erleichterung der Manipulation soll hiefür steifes Papier vorbereitet gehalten werden, in der Breite wie solches beim Zerschneiden der autographirten Verzeichnisse V sich ergibt.

Auch für die in den Verlustlisten als „gefallen“ oder „vermißt“ Bezeichneten werden der Vollständigkeit wegen, durch Aufkleben der betreffenden Zeile der Verlustlisten, solche Streifen hergestellt.

Jeder in den Gruppen thätige Hilfsarbeiter erhält behufs Durchführung der hier dargelegten Agenden je zwei Exemplare der vom gemeinsamen Kriegs-Ministerium verlaublichen Verlustlisten.

20. Mit den auf Grund der Verlustlisten hergestellten Streifen wird von den Hilfsarbeitern nach den Bestimmungen der Punkte 17 (2. alinea) und 18 vorgegangen.

21. In die autographirten Verzeichnisse nach Muster V werden die in den Verlustlisten namhaft gemachten Militärs jedoch jedenfalls nur dann aufgenommen, wenn die Betreffenden in einer Heilanstalt Aufnahme gefunden haben und in einem Verzeichnisse I enthalten sind.

22. Die autographirten Verzeichnisse V, beziehungsweise die darin enthaltenen Nachrichten, sollen mittelst des Druckes weitesten Kreisen zugänglich gemacht werden, in dem Maße und zu dem Zeitpunkte, als einer solchen Verlautbarung militärische Bedenken nicht entgegenstehen, also erst sobald dem General-Inspector der freiwilligen Sanitätspflege eine bezügliche Eröffnung des gemeinsamen Kriegs-Ministeriums zugeht.

Der Druck wird durchgehends in lateinischen Lettern mit Vorsezung des Zunamens hergestellt.

23. Die vom Secretär unterhaltene vollständige Sammlung der autographirten Verzeichnisse V (Punkt 14), hat die Bestimmung, im gegebenen Zeitpunkte an die Druckerei befördert zu werden.

Im weiteren Verfolge (nach erfolgter bezüglicher Eröffnung des gemeinsamen Kriegs-Ministeriums), wird der Secretär die gedachten autographirten Verzeichnisse von Tag zu Tag der Drucklegung zuführen.

24. Von den gedruckten Verzeichnissen soll je ein Exemplar der officiellen „Wiener-Zeitung“, dem officiellen „Budapesti közlöny“ unverweilt, dann je ein Exemplar dem General-Inspector der freiwilligen Sanitätspflege, sowie allen im k. und k. Heere, der k. k. Landwehr und der k. ungarischen Landwehr zur Führung des Hauptgrundbuches berufenen Verwaltungs-Commissionen, je zwei Exemplare den Ergänzungs-Bezirks-Commanden zukommen, der Rest wird nach dem der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu erfolgenden besonderen Vertheiler von diesem Staats-Institute expedirt.

Die Vermittlung des inneren Dienstes im Central-Nachweise-Bureau.

§. 5.

25. Die Eröffnung der an das Central-Nachweise-Bureau gelangenden Sendungen, insoferne dieselben nicht an die Person des Vorstandes gerichtet sind, bewirkt der Secretär. Demselben obliegt zunächst die Sorge für

summarische Registrirung der Verzeichnisse I und II (Punkt 9), für rasche Herstellung der autographirten Verzeichnisse nach Muster V (Punkt 10—13), für Zustellung der autographirten Vervielfältigungen in der im Punkte 14 gedachten Weise, der eventuelle Verkehr mit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei (Punkt 23), die Ueberwachung der (eventuellen) 17. Gruppe bei Herstellung der Zählkarten (Punkt 11 und 33), die Expedition der Drucksorten (Punkt 30) und überhaupt die Leitung des gesammten inneren Dienstes.

26. Der Secretär überwacht die Führung des Exhibiten-Protokolles (Muster VII). In dasselbe werden alle an das Central-Nachweise-Bureau gelangenden Zuschriften eingetragen und sobald als thunlich der Erledigung zugeführt.

Betreffs des Inhaltes der Erledigung entscheidet der Vorstand des Central-Nachweise-Bureau.

27. Der genauen Führung des Registers nach Muster IV wird vom Secretär unausgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet, in gleicher Absicht eine Vormerkung über die von den einzelnen Heilanstalten einlangenden Verzeichnisse I und II unterhalten.

28. Für die allgemeinen Kanzleiarbeiten werden drei Hilfsarbeiter, für die autographische Presse ein Manipulant und ein Gehilfe in Aussicht genommen.

Sonstige Agenden des gemeinsamen Central-Nachweise-Bureau.

§. 6.

29. Um die Arbeiten des gemeinsamen Central-Nachweise-Bureau möglichst zu vervollständigen, wird das Central-Nachweise-Bureau regen Contact mit den betreffenden Organen der Heeresverwaltung unterhalten.

Speciell wird das Central-Nachweise-Bureau bestrebt sein, Sicherheit zu gewinnen, daß sämtliche jeweilig in der Monarchie bestehenden Militär-Sanitäts-Anstalten, sowie die Civil-Heilanstalten, die Vereins-Spitäler, die Reconvallescenten-Häuser zc. in das Netz der Berichterstattung factisch einbezogen sind.

Zu diesem Zwecke wird bei Beginn eines Krieges der General-Inspector der freiwilligen Sanitätspflege an den k. k. Minister-Präsidenten und an das k. ung. Minister-Präsidium das Ansuchen richten, es mögen die untergeordneten Behörden angewiesen werden, dem Central-Nachweise-Bureau auf Verlangen desselben directe Auskünfte über Kranke und verwundete Militärs zu ertheilen.

30. Die nach Punkt 3, 5 und 6 für die Feld-Spitäler und für die Reserve-Spitäler auf dem Kriegsschauplatz, überhaupt für die Militär-

Sanitäts-Anstalten nöthigen Drucksorten, werden vom gemeinsamen Kriegs-Ministerium schon im Frieden angeschafft und zwar für jede Section eines Feld-Spitals, dann für jede Einheit eines Reserve- oder sonstigen Militär-Spitals je ein Einheitspaket, enthaltend:

100	Drucksorten	nach	Muster	I
100	"	"	"	II und
50	"	"	"	III

Diese Drucksorten werden wie folgt aufbewahrt:

- a) für die Feld-Spitäler bei denjenigen Garnisons-Spitälern, denen die Errichtung im Mobilisirungsfalle zukommt;
- b) für die Reserve-Spitäler (auf dem Kriegsschauplatze) bei denjenigen Monturs-Verwaltungs-Anstalten, welche auch das Ausrüstungs-Materiale dieser Spitäler im Vorrathe haben (Reglement für den Sanitätsdienst des k. und k. Heeres, IV. Theil, Punkt 273 und 275).

Für die übrigen Militär-Sanitäts-Anstalten wird der erforderliche Vorrath bei den Militär-Territorial-Commanden, welche diese Anstalten im Mobilisirungsfalle theilen werden, hinterlegt.

Die Civil-Heilanstalten erhalten die nach Punkt 4 und 6 nöthigen Drucksorten in Einheitspaketen zu je 100 Exemplaren nach Muster I, II und III vor Beginn der Berichterstattung (Punkt 5), von der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, beziehungsweise vom Vereine vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns, eventuell nach Eingang der Nachricht über Errichtung einer Heilanstalt, beziehungsweise von Aufnahme kranker und verwundeter Militärs.

Der Ersatz für die verbrauchten Drucksorten wird den Feld-Spitälern, dann den Reserve-Spitälern auf dem Kriegsschauplatze und überhaupt den Militär-Sanitäts-Anstalten über Anforderung vom Central-Nachweise-Bureau auf Rechnung des gemeinsamen Kriegs-Ministeriums übersendet — den Functionären vom Rothen Kreuze bei den übrigen Heilanstalten aber von der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, beziehungsweise vom Vereine vom Rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns.

Die Sendungen bestehen nur aus Einheitspaketen.

Eventuelle Thätigkeit des gemeinsamen Central-Nachweise-Bureau.

§. 7.

- a) In Gefangenschaft befindliche Heeres-Angehörige.

31. Sollten über in feindlicher Gefangenschaft befindliche Heeres-Angehörige Nachrichten in der periodischen Presse vorkommen, so werden

dieselben (für die Verzeichnisse nach Muster V) im Central-Nachweise-Bureau verwerthet.

Die Art und Weise der Erlangung von Nachrichten über in feindliche Gefangenschaft gerathene Heeres-Angehörige und über das Schicksal der Verwundeten oder Kranken wird von Fall zu Fall vom General-Inspector der freiwilligen Sanitätspflege festgestellt werden.

b) Angehörige verbündeter Heere.

32. Was die in den Verzeichnissen I und II vorkommenden, einem verbündeten Heere angehörenden Personen betrifft, so werden dieselben in die autographirten Verzeichnisse nach Muster V nicht aufgenommen, sondern im Central-Nachweise-Bureau Auszüge verfaßt, welche alle, diese Personen betreffenden, in den Verzeichnissen I und II vorhandenen Daten enthalten.

Die Auszüge werden in kurzen Zeitabschnitten, unter Voraussetzung voller Reciprocität, an die Central-Verwaltung des verbündeten Heeres übersendet.

c) Angehörige des feindlichen Heeres.

33. Die in den Heilanstalten behandelten Gefangenen des feindlichen Heeres werden in die autographirten Verzeichnisse nach Muster V gleichfalls nicht aufgenommen. Für jeden in den Verzeichnissen nach Muster I und II vorkommenden Angehörigen des feindlichen Heeres wird aber in der 17. Gruppe eine Zählkarte nach Muster VIII verfaßt (Punkt 11), und auf Grund dieser Zählkarten eventuell Auskunft ertheilt.

Bestimmungen betreffs der während des Transportes Verstorbenen.

§. 8.

34. Die Eisenbahn-Sanitätszüge, die Schiffs-Ambulanzen, endlich die in Privatpflege bei den eigenen Angehörigen befindlichen Kranken und Verwundeten (Punkt 114 des Anhangs zum Sanitäts-Reglement IV. Theil), werden in das Netz der Berichterstattung nicht einbezogen.

Um die Namen der während des Transportes Verstorbenen in Erfahrung zu bringen, wird mit dem zur Zusammenstellung der vom gemeinsamen Kriegs-Ministerium verlaublichen Verlustlisten berufenen technischen und administrativen Militär-Comité (1. Abtheilung der III. Section) das Einvernehmen gepflogen, und die hiebei in Erfahrung gebrachten Nachrichten für die Verzeichnisse nach Muster V (vom Central-Nachweise-Bureau) verwerthet.

Schluß der Thätigkeit des gemeinsamen Central-Nachweise-Bureau.

§. 9.

35. Das dem Central-Nachweise-Bureau zugekommene Urmateriale, die beim Central-Nachweise-Bureau hergestellten Zählkarten, sowie alle im Central-Nachweise-Bureau geführten Protokolle werden bei Auflösung des Central-Nachweise-Bureau nach näherer Vereinbarung mit dem gemeinsamen Kriegs-Ministerium aufbewahrt, beziehungsweise der ganze Bestand an Schriftstücken an das technische und administrative Militär-Comité (1. Abtheilung der III Section) abgegeben (§. 12, Organisations-Statut).

Personalstand des gemeinsamen Central-Nachweise-Bureau.

§. 10.

36. Mit Rücksicht auf die Eintheilung der Arbeiten des Central-Nachweise-Bureau in 17 Gruppen, und deren Ausführung durch in der Regel nicht zu wechselnde Hilfsarbeiter wird für den Fall einer allgemeinen Mobilisirung folgender Personalstand präliminirt:

1 Secretär,

17 Hilfsarbeiter in den Gruppen; diese Hilfsarbeiter haben die erforderliche Sprachkenntnis zu besitzen,

3 Hilfsarbeiter für die allgemeinen Kanzleiarbeiten (Punkt 28),

1 Pressen-Manipulant,

1 Gehilfe,

2 Diener,

zusammen 25 Personen.

Gebühren des Personals.

§. 11.

37. Der Secretär erhält einen Monatsgehalt von 100 fl.

Für die Hilfsarbeiter und Manipulanten bei der Presse ist ein Diurnum von 1—2 fl.;

für die Diener die Bekleidung und 50 fl. per Monat in Aussicht genommen, falls diese Arbeitskräfte seinerzeit nicht aus dem Stande des k. k. Landsturmes zucommandirt werden könnten.

38. Der Dienst beim Kataster des Central-Nachweise-Bureau soll wo möglich durch freiwillige und unentgeltliche Arbeitskräfte, welche auch dem k. k. Landsturme angehören können, gegen deren Enthebung vom Landsturmdienste, oder im Kriegsfall durch imperativ zuzuweisende Landsturmpflichtige besorgt werden.

Auf Gebühren von Seite der Heeresverwaltung haben die Landsturmänner keinen Anspruch.

Von den Hilfsarbeitern und den beiden Manipulanten der Presse hätten bei ersprießlicher Verwendung $\frac{1}{3}$ den Betrag von 1 fl., $\frac{1}{3}$ den Betrag von 1 fl. 50 kr. und $\frac{1}{3}$ den Betrag von 2 fl. als Tagesgebühr zu erhalten.

B.

Der Verkehr mit den Auskünfte ansprechenden Parteien.

39. In welcher Weise der Verkehr mit dem Auskünfte ansprechenden Publicum erhalten, die Correspondenz kranker und verwundeter Militärs besorgt werden soll, wird in Oesterreich die Bundesleitung der Gesellschaft vom Rothen Kreuze, in Ungarn das Präsidium, respective die Direction des Vereines vom Rothen Kreuze verfügen (§. 5, Punkt III und §. 9 der Organisation).

C.

Inventar.

40. Beilage Muster IX enthält das Verzeichniß über die für das gemeinsame Central-Nachweise-Bureau im Frieden zu vollziehenden Anschaffungen und ebenso auch über jene Gegenstände, welche für dieses Bureau für den Mobilisirungsfall sichergestellt zu werden haben.



BEILAGEN.
MELLÉKLETEK.



Muster I.
I. minta.

Verzei

der vom 6.—10. Mai 1883 beim Feld-Spitale Nr. IX
am 7. beim Reserve-Spitale zu Alt-Gradiska

K i m u

a IX. számú tábori kórháznál 1883 évi május 6—10-e
az ó-gradiskai tartalék-kórháznál 7-én

Forlaufende Zahl im Aufnahms-Buche der Heil-Anstalt Az egészségügyi intézet felvételi könyvének folyó száma	Commando, Truppenkörper oder Anstalt Paracsnokság, csapattest vagy intézet	Compagnie, Escadron, Batterie etc. Század, svadron, üteg sat.	Charge Rendű fokozata	Zu- und Vornamen vezeték és előneve
	welcher der Kranke (Verwundete) angehört a melyhez a beteg (sebesült) tartozik	des Kranken (Verwundeten) a beteg (sebesült)		

Doboj, am 11. Mai 1883.
Alt-Gradiska, 18.

Doboj 1883 május 11-én.
Ó-Gradiska 18-án.

chnis

zugewachsenen Kranken und Verwundeten.

tatás

között növedéke vett betegekröl.

<p>Krankheit beziehungsweise Verwundung (hier werden alle Verwundungen, sowie folgende sieben Krankheitsformen: Cholera, Darm-Typhus, Fleck-Typhus, Wechsel-fieber, Lungen- und Brustfell-Entzündung, dann Ruhr und Blattern, nach dem Wortlaute des Aufnahms-Buches zur Darstellung gebracht; die Angabe der übrigen Krankheitsformen unterbleibt)</p> <p>Betegség illetőleg sebesülés (a helyütt a sebesülések, továbbá a következő hét körnem: cholera, bélhagymáz, kúteges hagymáz, váltóláz, tüdő- s mellhártyalob, verhas s himlő a felvételi könyv szövegrinti szövegével felveendő; a többi betegségi nemek leírása nem veendő be)</p>	<p>der Zuwachs erfolgte a növedék történt</p>	
	<p>am mikor</p>	<p>in welcher Art (von der Truppe, von einer andern und welcher Heil-Anstalt, durch Präsentirung etc.)</p> <p>mily módon (a csapatól, más és mely egészségügyi intézettől, bemutatás által stb.)</p>

Adolf Heerdt m. p.
 Oberarzt.

Heerdt Adolf s. k.
 főorvos.

**Muster II.
II. minta.**

Verzei

der vom 6. – 10. Mai 1883 beim Feld-Spitale Nr. IX
am 7. beim Reserve-Spitale zu Alt-Gradiska

K i m u

a IX. számú tábori kórháznál 1883 évi május 6–10-e
az ő-gradiskai tartalék-kórháznál 7-én

Fortlaufende Zahl im Aufnahms-Buche der Heil-Anstalt Az egészségügyi intézet felvételi könyvének folyó száma	Commando, Truppenkörper oder Anstalt Parasnokság, csapattest vagy intézet	Compagnie, Escadron, Batterie etc. Század, svadron, üteg sat.	Charge Rendi fokozata	Zu- und Vornamen vezeték és előneve
	welcher der Kranke (Verwundete) angehört a melyhez a beteg (sebesült) tartozik	des Kranken (Verwundeten) a beteg (sebesült)		

Doboj, am 11. Mai 1883.
Alt-Gradiska, 18.

Doboj 1883 május 11-én.
Ő-Gradiska 18-án.

chnis

in Abgang gekommenen Kranken und Verwundeten.

tatás

között a fogyatékbba vett betegekről.

<p>Krankheit beziehungsweise Verwundung</p> <p>(hier werden die Verwundungen, sowie folgende sieben Krankheitsformen: Cholera, Darm-Typhus, Fleck-Typhus, Wechsel-fieber, Lungen- und Brustfell-Entzündung, dann Ruhr und Blattern, nach dem Wort-laute des Aufnahms-Buches zur Darstellung gebracht; die Angabe der übrigen Krank-heitsformen unterbleibt)</p> <p>Betegség illetőleg sebesülés</p> <p>(e helyütt a sebesülések, továbbá a következő két körnem: cholera, bélhagymáz, küteges hagymáz, váltóláz, tüdő- s mellhártyalob, vérhas s himlő a felvételi könyv szöze-rinti szövegével felveendők; a többi beteg-ségi nemek felemlítése elmarad)</p>	<p>der Abgang erfolgte a fogyatéék bekövetkezett</p>	
	<p>am mikor</p>	<p>in welcher Art (Entlassung, Abschub, Tod etc. Bei den an eine andere Heil-Anstalt Abgesendeten ist diese Heil-Anstalt, bei Verstorbenen auch die unmittelbare Todes-ursache anzugeben)</p> <p>minő módon (elbocsátás, át-helyezés, elhalálozás sat. által. A más egészségügyi intézetbe átadott betegeknel ezen intézet, elhaltaknál pedig a közvetlen balálozást ok is megnevezendő)</p>

Adolf Heerdt m. p.
Oberarzt.

Heerdt Adolf s. k.
főorvos.

An das

Central-Nachweise-Bureau

der Oesterreichischen Gesellschaft vom
Rothen Kreuze und des Vereines vom
Rothen Kreuze in den Ländern der
heiligen Krone Ungarns

in

Verzeichnisse über kranke und
verwundete Militärs.

Wien.

Az osztrák vörös kereszt társaság és
a magyar szent korona országainak
vörös kereszt egylete

központi értesítő hivatalának

Beteg és sebesült katonák
kimutatásai.

Bécsben.

Register

der beim **Central-Nachweise-Bureau** eingelangten
Verzeichnisse über kranke und verwundete Militärs.

A központi értesítő hivatalba beteg és sebesült
katonákról beérkezett kimutatások

nyilvántartása.



Muster IV.
IV. minta.

<p>Fortlaufende Zahl, unter wel- cher die Verzeich- nisse beim Cen- tral-Nachweise- Bureau eingelangt sind Folyó szám, mely alatt a kimutatás a központi érte- sítő hivatalba be- érkezett</p>	<p>Datum des Einlangens A beérkezés kelte</p>	<p>Delegierter, welcher die Einsendung bewirkt hat Megbizott, ki a beküldést eszközölte</p>
1—7	14/5. 1883 1883 14 5.	Adolf Heerdt (Oberarzt) Heerdt Adolf (főorvos)
8, 9	14/5. 1883 1883 14/5.	Albert Haas (Delegierter) Haas Albert (Megbizott)
10	14/5. 1883 1883 14, 5.	Albin Hörl Hörl Albin

I. R. 70. C. 16. Inf. **Bernajevič Adam** Schuss in die linke Wade
gyalogos löves a bal ikrába
zu 10/5. 83, durch Präsentirung, 1. Sect. des Feld-Spit. IX. Dobož.

Muster VI.
VI. minta.

I. R. 70. C. 16. ^{Inf.}
gyalogos **Bernajevič Adam,** Schuss in die linke Wade
lőves a bal ikrába

zu 10/5. 83, durch Präsentirung, 1. Sect. d. Feld-Spit. IX. Dobj.

I. R. 70. C. 16. ^{Inf.}
gyalogos **Bernajevič Adam,** Schuss in die linke Wade
lőves a bal ikrába

ab 15/5. 83, durch Eis. San. Zug III., 1. Sect. d. Feld-Spit. IX. Dobj.

Exhibiten-Protokoll

des

Central-Nachweise-Bureau.

A központi értesítő hivatal
iktató könyve.



Art und kurzer Inhalt der Erledigung Az elintézés módja s rövid tartalma	Datum der keite		Anmerkung Jegyzet
	Erledigung az elintézés	Expedition az elküldés	



Truppenkörper etc.
Csapattest sat.

Compagnie, Escadron, Batterie etc.
Század, svadron, üteg sat.

Charge
Rendfokozat

Zu- und Vornamen
Vezetek- és keresztnév

Bezeichnung der Heil-Anstalt, in welcher der Kranke (Verwundete) Aufnahme gefunden hat Az egészségügyi intézet megnevezése, melybe a beteg (sebesült) felvétetett	Wann zugewachsen und in welcher Art Mikor vétetett növedékbe s minő módou	Fortlaufende Zahl im Aufnahms-Buche der Heil-Anstalt Az egészségügyi intézet felvételi könyvének folyó száma	Krankheit, beziehungsweise Verwundung Betegség illetőleg sebesülés	Wann in Abgang gekommen und in welcher Art (bei den an eine andere Heil-Anstalt Abgesendeten mit Bezeichnung dieser Heil-Anstalt, bei Verstorbenen mit Angabe der unmittelbaren Todesursache) Mikor vétetett fogyatékbá s minő módon (más egészségügyi intézetbe történt elszállítás alkalmával ezen intézet neve, halálesetknel a halálozás közvetlen oka is kitétetendő



Für das gemeinsame Central-Nachweise-Bureau sind
A közös központi értesítő iroda részére

im Frieden zu beschaffen:
béke idején beszerzendő:

für den Mobilisirungsfall sichergestellt:
mozgósítás esetére biztosított:

300 Einheitspakete mit je 100 Exemplaren an Drucksorten nach
Muster I, II und III.
300 egység csomag az I, II és III minta szerinti nyomtatványok
100--100 példányával.

18.750 Bogen Carton, Format $482/736 \frac{m}{m}$, 1000 Bogen im Gewichte
von 97-2 Kg. zu 38 fl. 88 kr. bei der k. k. priv. Papierfabrik
Schlöglmühl, Wien, I. Hegelgasse 4.

18.750 iv keménypapir, alakja $482/736 \frac{m}{m}$, 1000 iv 97-2 kg. súlylval
és 38 frt. 88 kr. árban a cs. és kir. szab. Schlöglmühl féle
papirgyárnál Bécs, Hegel utca 4.

1 Cartonschneidemaschine von $51 \frac{cm}{m}$ Schnittlänge sammt Gestell.
1 keménypapir-vágógép $51 \frac{cm}{m}$ vágó hosszal allványnyal együtt.

37.500 Bogen Carton im nebenstehenden Formate und Gewichte
zum selben Preise bei der k. k. priv. Papierfabrik Schlöglmühl in
der Art sichergestellt, dass letztere sich verpflichtet hat, die Hälfte
dieses Bedarfes in 4 Wochen nach erlassener Mobilisirungs-Ordre,
und die zweite Hälfte des gesammten Bedarfes schon 8 Wochen
nach erlassener Mobilisirungs-Ordre zu liefern.

37.500 iv keménypapir az itt jelzett alakban és súlylval ugyanazon
áron a cs. és kir. szab. Schlöglmühl fele papirgyárnál olyképen
biztosított, hogy ez utóbbi lekötölte magát a szükséglet felet
a mozgósítás kihirdetésétől számítva 4 hét alatt, az összes szükséglet
másik felet a mozgósítás kihirdetésétől számítva 8 hét alatt szállítani.

Ausser dem Register Muster IV und dem Exhibiten-Protokoll
Muster VII sind im Mobilisirungsfalle sofort 18.750 Bogen guten
Kanzleipapieres im Formate von $482/736 \frac{m}{m}$, welche der Bestimmung
des Absatzes 12, §. 4 der Geschäfts-Ordnung gemäss nach Muster V
im autographischen Wege rastrirt zu sein haben, anzuschaffen, ferner
das zur Expedition der Verzeichnisse nach Muster V an die beiden
Auskunfts-Bureaux erforderliche Packpapier, sowie die notwendigen
Schreibrequisiten: Tische und Stühle für das Bureau sind zu entnehmen.

A IV mintájú nyilvántartási könyvön és a VII mintájú iktató könyvön
kívül mozgósítás eseten 18.750 iv jó irodapapir $482/736 \frac{m}{m}$ alakban
azonnal beszerzendő, ennek az ügyrend 4 §. 12 pontja értelmében
az V minta szerint könyvomatilag vonalozva kell lennie. Továbbá
azonnal beszerzendők a két tudakozó hivatalhoz átteendő V mintájú
kimutatások elküldéséhez szükséges csomagoló papir és a kellő
írőeszközök; asztalok és székek az iroda részére kikölcsönözendők.

Biblioteka UJK Kielce

UJK

0453960

